

Ungeachtet dieses günstigen finanziellen Ergebnisses finden wir folgende Ausgaben:

Unterm 30. Januar an Br. Jay Honorar für das Abschreiben der Statuten 22 fl. und an demselben Tage an den besuchenden Bruder Euders als Vorbuß für seine in sechs Wochen zu gehende Benefizvorstellung („damit er seine Familie von Würzburg kann kommen lassen“) 150 fl. Eine Zurückzahlung dieser Summe hat im gleichen Jahre nicht stattgefunden. Der alte verdiente dienende Bruder Berger wird mit einem Ruhegehalt pensionirt. Zum Winterjohannisfeste ließ man von Mannheim 24 Vogenzeichen kommen. Vor dieser Zeit scheinen keine getragen worden zu sein. Ein solch' altes Zeichen befindet sich noch im Besitze des Herrn Hofrath Ecker hier, es hat dieselbe Größe und Zeichnung, wie unsere jetzigen. Die Zeichnung wurde damals wohl aus dem Siegel des Landeslogenvereins (s. Seite 18) entnommen und der Spruch der alten Loge „Conversari cum Diis“ darauf angebracht. Die Zeichen wurden nicht am Band um den Hals, sondern im Knopfloch getragen.

Gleichzeitig mit den Statuten der ersten Periode wurden auch oben erwähnte revidirten Statuten der zweiten Periode in zwei gleichlautenden Exemplaren - eines in Currentschrift mit verschiedenen Abänderungen (wohl der Entwurf, größtentheils von der Hand des Br. Hk. Kapferer I.) und eines in sehr schöner kalligraphischer Ausführung - (das erwähnte von Br. Jay angefertigte) aufgefunden. Aus diesen revidirten Statuten sei folgendes angeführt.

Einleitung . . . nach dem Seite 7 Wiedergegebenen: . . . „Die Urgesetze der Maurerei sind sich gleich und unvergänglich. Die besonderen Gesetze jeder Loge bedürfen aber einer periodischen Prüfung, denn wahre Maurer müssen nach steter Vervollkommnung ringen und nie dürfen sie an die Vollendung ihrer Arbeit glauben. Verpflichtet waren daher die Widerhersteller dieser St. Johannisloge in ihren Meisterversammlungen die Statuten bei der glücklichen Wiedereröffnung des lang geschlossenen Tempels in reife Erwägung zu ziehen. Sie begannen dieses wichtige Unternehmen mit dem maurerischen Geiste, der nicht Zerstörung des alten, sondern nur dessen Vervollkommnung bezelen kann. Nach viermonatlichen Beratungen gelang den Meistern die Vollendung der Revision der Statuten dieser Loge, die nun berichtigt und ergänzt zur unverbrüchlichen Beobachtung, für jedes Mitglied derselben in folgenden Abtheilungen ausgesprochen werden.“

Es folgen nun 12 Abschnitte, wie in den Statuten der ersten Periode. Sie heißen:

- I. Allgemeine Maurerplichten der Mitglieder dieser Loge.
- II. Von der inneren Einrichtung der Loge.